

## UNRECHTMÄSSIGE ODER VERSUCHTE UNRECHTMÄSSIGE ERWIRKUNG VON ALE

### Art. 30 Abs. 1 Bst. f AVIG

- D41** Die unrechtmässige Erwirkung von ALE setzt eine Verletzung der Auskunfts- oder Meldepflicht voraus und stellt unter Umständen einen Vergehenstatbestand nach Art. 105 AVIG dar. Sie kann deshalb sowohl administrativ als auch strafrechtlich geahndet werden.
- D42** Dieser Einstellungstatbestand ist nur erfüllt, wenn die versicherte Person mit dem Vorsatz (Eventualvorsatz genügt), die Ausrichtung unrechtmässiger ALE zu erwirken, falsche oder unvollständige Angaben macht oder ihre Meldepflicht bezüglich Tatsachen verletzt, die für ihre Anspruchsberechtigung oder ihre Leistungsbemessung von Bedeutung sind.
- ⇒ Beispiel  
Unrechtmässige Erwirkung der ALE ist z. B. durch Verheimlichung eines ZV oder durch die Falschangabe von anderen Elementen, die für die Leistungsbemessung von Bedeutung sind, möglich.
  - ⇒ Rechtsprechung  
EVG C 158/05 vom 11.7.2005 (Nichtmeldung eines ZV)  
EVG C 236/01 vom 10.10.2002 (Nichtmeldung von Kommissionen)
- D43** Bereits der Versuch, unrechtmässig ALE zu erwirken, erfüllt diesen Einstellungstatbestand.
- D44** Nebst der Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen unrechtmässiger Erwirkung von ALE ist die Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Taggelder zu verfügen.
- D45** Hat die versicherte Person unrechtmässig ALE erwirkt oder zu erwirken versucht, so ist durch die betroffene Vollzugsstelle eine Strafanzeige nach Art. 105 bzw. 106 AVIG zu prüfen.